

Literatur. A. Ouden, *Cuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay* (Frankf. u. Par. 1888, vollständige Ausgabe seiner Werke); berf., *Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden* (1886); berf., *Geschichte der Nationalökonomie* 1, 2 (1902); Ouden, *der die Forschung in unserer Frage wesentlich gefördert hat, bietet hier auch* S. 511 ff ein ausführliches Literaturverzeichnis; St. Bauer, *Zur Entstehung der Physiokratie*, in *Jahrb. für Nationalök. u. Statistik*, Neue Folge XXI (1890) 113 ff; W. Hasbach, *Die allgemeinen philosoph. Grundlagen der von François Quesnay u. Ab. Smith begründeten polit. Ökonomie*, in *G. Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen* X (1890); G. Schelle, *Dupont de Nemours et l'école physiocratique* (Par. 1888); L. Coffa, *Introduzione allo studio dell' economia politica* (Mail. 1892) 278 ff; Günzberg, *Die Gesellschafts- u. Staatslehre der Physiokraten* (1907). [D. Schilling.]

Placetum regium, landesherrliches Plazet. [Begriff, Geschichtliches, Kritik.]

1. **Begriff.** Unter dem landesherrlichen Plazetrecht versteht man die Befugnis der Landesregierung, zu verlangen, daß von kirchlichen Behörden ausgehende kirchliche Erlasse nicht eher veröffentlicht oder mitgeteilt werden, bis diese Veröffentlichung von der staatlichen Behörde gestattet ist. Diese Gestattung wurde durch das Wort placet ausgedrückt, daher der Name. Das Plazetrecht wurde in den letzten Jahrhunderten von den Regierungen in verschiedenster Weise und aus verschiedenen Rechtsgründen beansprucht. In Spanien und Frankreich berief man sich zugunsten desselben zumeist auf hergebrachte Gewohnheit und das durch sie erlangte Recht oder auch darauf, daß dem Landesherrn bezüglich der päpstlichen Erlasse dasselbe Recht zukomme wie bezüglich solcher von auswärtigen Mächten. Unter dem Einfluß protestantischer Anschauungen wird das Plazetrecht als eine der Landesregierung aus sich zukommende Vollmacht hingestellt und unter den *iura circa sacra* aufgezählt, während die *iura in sacra* dem Staat abgesprochen werden. Der moderne Staat faßt es gleichfalls als ein in der Gebiets-hoheit liegendes Recht auf, da der Staat absolute und ausschließliche Souveränität in seinem Territorium besitze.

Der Umfang, in welchem es beansprucht und gehandhabt wurde, ist gleichfalls sehr verschieden. Er nicht selten wurde es bezüglich aller Erlasse der römischen Kurie in Anspruch genommen, also nicht etwa bloß der Gesetze und allgemeinen Verordnungen, sondern auch der Verleihungen von Pfründen, der Ablassbrevien, Dispense usw., so nicht nur in Österreich nach den Hofdekreten vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781 und 7. Nov. 1794, sondern auch im ersten der Organischen Artikel, welche Napoleon I. dem Konfordat von 1801 beifügte; dasselbe verlangte auch § 118 des XI, Tit. 11 des preuß. Allg. Landrechts. Auch im 17. und 18. Jahrh. wurde in Belgien, Spanien, Frankreich das noch neue Plazet durchgehends für

die päpstlichen Aktenstücke jedweder Art verlangt. Von den Gesetzen nahm man allerdings die dogmatischen Definitionen manchmal aus. Ebenso waren die von der römischen Päpstinaria ermittelten Dispense und Absolutionen dem Plazet nicht unterworfen. Wie für die päpstlichen, so sollte auch für die bischöflichen Erlasse von größerer Bedeutung vor ihrer Veröffentlichung die Genehmigung der Regierungen eingeholt werden. So verlangten in Spanien während der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehrere königliche Verordnungen das königliche Plazet für die Veröffentlichung der Beschlüsse der Diözesanynoden. In Österreich sollte unter Kaiser Joseph II. das Plazet auch für die bischöflichen Hirten schreiben erbeten werden; bereits Maria Theresia hatte dies verlangt, und frühere Herrscher hatten den Bischöfen die Verkündigung von Exkommunikationskentenzen ohne vorherige staatliche Genehmigung derselben verboten. — In neuerer Zeit begegnet man einer viel milderen, aber doch noch bedenklichen Anwendung des Plazet, indem es nur für jene Erlasse gefordert wird, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse werden nämlich in der Gegenüberstellung zu den rein kirchlichen Verhältnissen viel zu weit ausgedehnt, und dadurch wird die Freiheit der Kirche auf ihrem eignen Gebiet doch wieder beeinträchtigt. Während in früheren Zeiten die vorherige Einholung des Plazet verlangt wurde, besteht in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die mildere Praxis, daß nur eine mit der Veröffentlichung des Erlasses gleichzeitige offizielle Vorlage zu geschehen hat.

2. **Geschichtliches.** Bereits in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen einzelnen Staatsgewalten und den Päpsten hatten die ersteren sich des Verbots der Veröffentlichung oder Exequierung von päpstlichen Erlassen als eines Kampfmittels gegen die letzteren bedient; so verboten Heinrich IV. und Friedrich II. die Verkündigung des über sie ausgesprochenen Bannes in den ihrem Machtbereich unterworfenen Ländern; ebenso unterjagte z. B. Ludwig der Bayer dem Kapitel der Bartholomäuskirche zu Frankfurt (1343), irgenwelche vom Römischen Stuhl oder dessen Legaten kommenden Briefe *contra clericos nobis adhaerentes* anzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Doch kann man solche Verbote kaum als die ersten Anfänge des Plazet ansehen, da sie lediglich für die Zeit des Kampfs gegeben wurden und als Waffen in dem bereits ausgebrochenen Kampf dienen sollten. Als Ursprungszeit des landesherrlichen Plazet gibt man gewöhnlich das 15. Jahrh. an; es soll in der Befugnis, welche zur Zeit des okzidentalistischen Schismas den Bischöfen gegeben wurde, die in ihre Sprengel gelangenden päpstlichen Schreiben vorerst zu untersuchen, ob sie von dem rechtmäßigen Papst ausgegangen seien, sein Vorbild haben. Wie dem immer sei, sicher hat

sich während des 15. Jahrh. der Gebrauch, die Vorlage der päpstlichen Erlasse vor ihrer Veröffentlichung zu fordern, bei den Landesfürsten mehr eingebürgert. In der Folgezeit erhielt sich und erstarkte dieser Mißbrauch vorzüglich in den der spanischen Krone unterworfenen Ländern (den Niederlanden, Unter- und Oberitalien) sowie in Frankreich. In Spanien hielt namentlich auch der sonst sehr religiös gesinnte und die katholische Religion fördernde König Philipp II. an dem Plazetrecht hartnäckig fest. In Frankreich beanspruchten die Könige dasselbe als einen Teil der Vorrechte der Kirche dieses Landes, die man die gallianischen Freiheiten nannte. Die Reiche der päpstlichen Altentüde, welche gegen das in diesen Ländern ausgeübte Plazet bald milder bald schärfer, bald gelegentlich und im Vorübergehen bald förmlich und feierlich protestieren und es als Mißbrauch, als unberechtigte Beeinträchtigung der Freiheit der Kirche verurteilen, ist beinahe unabsehbar (vgl. Tarquini, Dissertatio de regio Plaeoet, praefatio). Und doch muß zugegeben werden, daß es in der Hand der spanischen und französischen Herrscher weniger verderblich für die Kirche war, als es in der Hand der Lenker des modernen Staats notwendig sein muß. Die der katholischen Kirche angehörigen Könige von Spanien und Frankreich unterwarfen sich in Glaubens- und Sittenlehren gern dem Römischen Stuhl und nahmen auch in ihren weltlichen Maßnahmen auf die katholische Religion Rücksicht; die Neutralität des Staats bezüglich der Religion war ihnen unbekannt, sie anerkannten vielmehr prinzipiell und mehr oder weniger auch praktisch die Pflicht des Staats, dem geistlichen Wohl ihrer Untertanen wenigstens nicht hindernd in den Weg zu treten, vielmehr eher das Wirken der Kirche, die Verbreitung der Religion und der Sittlichkeit zu fördern, wogegen der moderne Staat sich aller Religion gegenüber neutral verhält und in seinen Maßnahmen nicht auf die religiöse Überzeugung und auf das geistliche Wohl seiner Untertanen Rücksicht nehmen zu müssen vermeint. Außerdem wurde in Frankreich vor allem und dann auch in Spanien das Plazetrecht vorzüglich mit Berufung auf den alten Gebrauch, auf ein altes Privileg geübt, weniger oder gar nicht als ein der Staatsgewalt als solcher inhärierendes und aus sich zukommendes Recht, während der moderne Staat dasselbe als eine ihm aus sich zulehrende Befugnis in Anspruch nimmt.

Mit den spanischen Herrschern kam das Plazet auch nach Italien und den Niederlanden, wo es bis in die neuere Zeit streng gehandhabt wurde. Weniger war es in früheren Jahrhunderten in den unter katholischen Fürsten stehenden deutschen Ländern im Gebrauch. In den österreichischen Erbländern finden sich allerdings auch früher schon Spuren desselben; doch erhielt es erst unter Maria Theresia und vorzüglich durch Kaiser Joseph II. eine solche Ausdehnung, daß es der

Kirche zum größten Schaden gereichte. In Bayern lassen sich nach der Zeit Ludwigs des Bayern bis in den Beginn des 19. Jahrh. keine Spuren desselben entdecken. Dafür wurde es aber in den Entwurf der Verfassung vom Jahr 1809 aufgenommen und dann wirklich trotz der gegenteiligen Bestimmung des Art. 22 des Konkordats vom Jahr 1817 in der gleichzeitig mit dem Konkordat publizierten Verfassungsurkunde sowie in der zweiten Beilage derselben festgehalten. Erst die allgemeine Freiheitsbewegung, welche gegen die Mitte des 19. Jahrh. durch Europa ging, brachte die Staaten dazu, auch den kirchlichen Autoritäten größere Freiheit in der Bewegung zuzugestehen. Mit Pressfreiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Vereinsfreiheit ujm. ließ sich eine peinliche Beaufsichtigung der katholischen Kirche und die staatliche Begutachtung kirchlicher Erlasse und Verordnungen nicht mehr gut vereinbaren. Weiterhin ist gegenwärtig auch noch die überaus große Leichtigkeit im Verkehr zu erwähnen, welche es den Staaten unmöglich macht, sich dem öffentlichen Bekanntwerden der kirchlichen Erlasse wirksam zu widersetzen. Zudem sind weder der Papst noch auch die Bischöfe an einen bestimmten Veröffentlichungsmodus ihrer Erlasse kirchenrechtlich gebunden. Für die päpstlichen Verordnungen genügt die offizielle Bekanntmachung derselben in Rom, mögen sie die ganze Kirche oder nur einen Teil derselben angehen. Und auch den Bischöfen erleichtern die vielen Verkehrsmittel die offizielle Bekanntmachung ihrer Verordnungen so sehr, daß dem Staat kaum etwas anderes zur Durchführung seines vermeintlichen Plazetrechts übrig bleibt als Strafen nach vollzogener Übertretung desselben.

3. Kritik. Das Plazetrecht kann nicht begründet werden mit der dem Staat zustehenden Befugnis, sich vor etwaiger Verletzung seiner Rechte, der Rechte anderer Konfessionen oder einzelner Untertanen zu schützen. Gewiß muß der Staat die Rechte seiner Untertanen, er darf und muß, wenigstens im allgemeinen, seine eignen Rechte schützen; aber das berechtigt ihn nicht, vorherige Einsicht zu nehmen in die Akte der kirchlichen Verwaltungsorgane, ebensowenig als er berechtigt ist, in alles Einsicht zu nehmen und für alles seine vorherige Approbation zu erteilen, was seine Untertanen in ihrem täglichen Verkehr tun und treiben, da ja auch sie die Rechte des Staats oder dritter Personen verletzen können. Der Rechtsschutz, den der Staat seinen Untertanen hat angedeihen zu lassen, berechtigt nicht zur peinlichsten Beaufsichtigung des persönlichen und schriftlichen Verkehrs, sondern zur Bestrafung der Schuldbigen, zur Erruierung derjenigen, welche sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, zur Festsetzung von Strafen für die verschiedenen Rechtsverletzungen. Auch gegenüber andern Mächten berechtigt die Möglichkeit einer von ihnen ausgehenden Rechtsverletzung nicht im mindesten zur

Einsichtnahme in das, was von diesen geschieht, und zur Forderung der Vorlage aller Akten. Das Placet läßt sich in dieser Weise nur dann begründen, wenn man einen beschränkten Kriegszustand zwischen der Kirche und dem Staat voraussetzt. Da aber zu einem Kampf nur dann Berechtigung vorliegt, wenn wahre und wirkliche Rechte angegriffen werden, so setzt das so begründete Placetrecht einen Angriff der Kirche auf wahre und wirkliche Rechte des Staats voraus. Auch die von den katholischen Mächten in früheren Jahrhunderten angegebene Begründung mit einer althergebrachten Gewohnheit und einem aus ihr resultierenden Recht war und ist hinfällig. Hinreichender Beweis dessen ist die Tatsache, daß die Päpste, wengleich sie zu manchen Beeinträchtigungen ihres freien Verkehrs mit den Bischöfen schwiegen, da sie es für besser hielten, manches geschehen zu lassen, um sich in wichtigeren Angelegenheiten nicht noch größere Schwierigkeiten zu bereiten, doch immer wieder gegen das königliche Placet protestierten und es grundsätzlich verwarfen. Aus den vielen päpstlichen Enunziationen konnten und mußten die Fürsten entnehmen, daß das Schweigen der Kirche in Einzelfällen nicht im mindesten die Bedeutung einer Zustimmung, sondern lediglich die einer vorübergehenden Tolerierung habe. In Innocenz X. erklärte in der Konstitution *In eminenti* vom 11. Nov. 1651, eine solche Begründung erfülle ihn mit Schauern. *Hoc quidem audiri sine animi horrore non potest. Etenim numquam plane cognitum est ab ullo, vel summo pontifice vel concilio privilegium tale apostolicae potestatis destructivum prodidisse; neque aliquis hic audeat principis temporalis privilegium allegare, quoniam id esset auctoritatem ligandi et solvendi animas a Christo Domino soli eius vicario et nemini praeterea concessam sibi temere arrogare.* Darin liegt nicht undeutlich ausgesprochen, daß die Erteilung des Placetrechts an eine Regierung zu den unmöglichen Dingen gehört, weil sie die von Gott mitgeteilte Gewalt des Papstes über die Gläubigen vernichten würde. Darum kann denn auch keine noch so lange geübte Gewohnheit, das Placet zu erteilen, irgend welches Recht zur Folge haben.

Ferner ist die Begründung des Placet, insofern es päpstlichen Erlassen gegenüber verlangt wird, mit dem vermeintlichen Charakter des Papstes als eines auswärtigen Souveräns unhaltbar. Diese Begründung beruht auf den merkwürdigen Anschauungen, als ob das kirchliche und das staatliche Rechtsgebiet nicht voneinander grundverschieden wären. Auswärtig ist doch nur eine Macht bezüglich einer andern derselben Ordnung; als auswärtig kann aber nicht jener gelten, der über die Untertanen eines Territoriums irgend welche Macht besitzt, welche der landesherrlichen Territorialhoheit entzogen ist. Es hört doch auch die väterliche Gewalt über die Kinder dadurch nicht

auf, daß der Vater zufällig oder bauernd im Ausland sich aufhält. Mit vollem Recht weist Clemens XI. diese Begründung des landesherrlichen Placet in der Konstitution *Acecepimus* nuper vom 11. Jan. 1715 mit der Bemerkung zurück, daß das Jurisdiktionsgebiet oder das Territorium der päpstlichen Gewalt gerade so weit sich ausdehne, als der Erdkreis reicht. Auch kann man sich zugunsten des landesherrlichen Placet in keiner Weise auf die den Bischöfen in gewissen Fällen zustehende Vollmacht, die päpstlichen Schreiben zu prüfen, und das Verbot der Veröffentlichung oder der Exekution solcher Schreiben, bevor sie dem Bischof vorgelegt sind, berufen. Denn vor allem rührt diese Vollmacht der Bischöfe von den Päpsten selbst her; das landesherrliche Placet aber läßt sich nicht als Zugeständnis irgend eines Papstes erweisen. Dann hat jene Begutachtung der Bischöfe nur den Zweck, die Echtheit der päpstlichen Schreiben zu konstatieren; steht diese Echtheit fest, dann hört alle weitere Vollmacht der Bischöfe auf; sie dürfen sich der Veröffentlichung und dem Gebrauch der päpstlichen Erlasse nicht widersetzen. Ihre Begutachtung trägt nur den Charakter einer Sicherheitsmaßregel gegen die Einführung falscher oder gefälschter Aktenstücke des Heiligen Stuhles; sie beruht darum auch in keiner Weise auf irgend einer Vollmacht der Bischöfe über die Anordnungen des Apostolischen Stuhles. Das landesherrliche Placet aber, wie immer es begründet werden mag, unterstellt die kirchlichen Erlasse der Vollmacht der weltlichen Gewalt.

Endlich ist das Placetrecht nicht in der Landeshoheit der Regierungen und Fürsten begründet. Die Kirche ist vielmehr nach göttlichem Recht innerhalb ihres Kompetenzkreises vollkommen frei und unabhängig von jeder Staatsgewalt. Diese Unabhängigkeit ist nicht nur von der Kirche zu jeder Zeit verkündet, so daß dem Katholiken darüber gar kein Zweifel sein kann, sie ist auch in der Natur und dem Zweck der beiden Gewalten ganz augenscheinlich begründet. Aus dieser Unabhängigkeit geht dann auch hervor, daß das Placet selbst in seiner mildesten Form der innern Berechtigung entbehrt. Als diese mildeste Form kann wohl die Vorschrift der einfachen offiziellen Mitteilung, welche die kirchlichen Behörden an die Regierungen von der Verkündigung ihrer Erlasse oder gleichzeitig mit derselben erstatten sollen, gelten. Eine Vorschrift kann lediglich der Vorgesetzte seinem Untergebenen erteilen. Auch diese staatliche Forderung oder Vorschrift geht also notwendig aus der Anschauung einer Suprematie des Staats über die Kirche hervor. Darum hat, wie der Splanus (Nr 28 und 41), so auch das Vatikanische Konzil die Verwerflichkeit des landesherrlichen Placetrechts feierlich ausgesprochen, es stellt der Forderung des Staats, Einfluß zu nehmen auf den Verkehr des Papstes mit den Bischöfen und Gläubigen und

die Vorlage der päpstlichen Erlasse zu verlangen, die Lehre von der vollkommenen Freiheit des Apostolischen Stuhles entgegen: Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab apostolica sede vel eius auctoritate ad regimen ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmantur (sess. III, c. 3). Wie der Wortlaut ergibt, bezieht sich diese Verurteilung nicht nur auf jene Meinung, welche den päpstlichen Erlässen, die, ohne das landesherrliche Placet erhalten zu haben, verkündigt und vollzogen werden, die Gültigkeit abspricht, sondern auch auf jene mildere Ansicht, welche zur erlaubten Veröffentlichung oder Vollziehung päpstlicher Entschlüsse das landesherrliche Placet als nötig ausgibt. Es findet sich auch in der Geschichte kein Beispiel dafür, daß ein Papst das Placetrecht einem Fürsten zugestanden hätte. Benedikt XIV., der vor dem Abschluß des Konkordats mit der Regierung Sardiniens von dieser gar sehr zum Zugeständnis dieses Rechts gedrängt wurde, verweigerte es beharrlich; er gab nur die amtliche Mitteilung der kirchlichen Erlasse an die Regierung zu mit der ausdrücklichen Verwahrung dagegen, daß irgend ein Zeichen einer Genehmigung den mitgeteilten Erlässen beigelegt werde.

Literatur. Van Espen, De promulgatione legum ecclesiasticarum (Augsburg 1782); Wianchi, Della potestà e della politia della chiesa (Rom 1745); Phillips, Kirchenrecht §§ 112 u. 148; Hinrichs, System des kath. Kirchenrechts III § 190; Tarquini, Dissert. de regio Placet (1852 u. 5.); A. Müller, De placito regio (1877); v. Papius, Zur Geschichte des Placet, im Archiv für kath. Kirchenrecht XVIII (1867); Gebharts, Placetrecht des Königs von Bayern (1892); Petri, Geschichte des Placet nach Zweck u. Ausdehnung, Leipz. Diss. (1899). [Wiederl. S. J.]

Plato. Plato, der Sohn des Kodriden Aristo, durch seine Mutter Periktione mit dem Geschlecht Solons verwandt, wurde zu Athen 429 oder wahrscheinlicher 427 v. Chr. aus vornehmer und reicher Familie geboren. Nach genossener Jugendbildung war er mehrere Jahre Schüler und vertrauter Freund des Sokrates, welchem er in seinen Dialogen ein unbergängliches Denkmal gesetzt hat. Nach dem Tod seines Lehrers verließ er mit andern Schülern des Sokrates Athen und begab sich über Megara nach Ägypten und Cyrene, weiter nach Syrakus, wo er den dort auch politisch wieder mächtigen pythagoreischen Kreisen näher trat, und nach Sizilien. In Syrakus wurde er am Hof des älteren Dionys mit dessen Schwager Dio befreundet, aber von dem Tyrannen aus Born über seinen Freimut gewaltam entfernt. Nach Athen zurückgekehrt, eröffnete er in der „Ak-

ademie“ innerhalb eines aufnehmenden und mitarbeitenden Schülerkreises eine regelmäßige, organisierte Lehrwirksamkeit, welche von einer ausgedehnten, den mündlichen Unterricht einleitenden und unterstützenden schriftstellerischen Tätigkeit begleitet wurde. Unterbrochen wurde dies bedeutame, doch stille Wirken nur durch zwei Reisen nach Sizilien, wo nach dem Tod des älteren der jüngere Dionys den Thron bestiegen hatte. Plato, der in seiner Vaterstadt jeder Anteilnahme am politischen Gemeinwesen, dessen baldige Besserung ihm aussichtslos erschien, sich enthielt, hoffte durch den noch bildungsfähigen jungen Herrscher sein Ideal des philosophischen Monarchen zu verwirklichen. Er folgte deshalb der Einladung Dios, welcher auch der junge Dionys sich angeschlossen, ohne daß indes der Ausgang seinen Erwartungen entsprochen hätte. Ebenso erfolglos war die anscheinend zum Zweck einer Versöhnung zwischen Dio und Dionys unternommene dritte Reise nach Sizilien, bei welcher Plato es nur dem Dazwischentreten der in Tarent herrschenden pythagoreischen Freunde verdankte, daß er glücklich in die Heimat zurückkehrte. Nach einem ruhigen Alter in unermüdlicher Tätigkeit traf der Tod Plato 347 v. Chr., im 81. Lebensjahr.

Die Philosophie Platons ist nicht so sehr wichtig durch ihre nicht selten befremdlich klingenden Einzelsätze als durch ihre Gesamtrichtung und ihre grundlegenden Anschauungen. Durch diese stellt sie in hoher Reinheit einen bedeutamen Typus des Philosophierens dar, der für sich allein zwar einseitig ist und der Ergänzung durch andere Gesichtspunkte bedarf, der seine Notwendigkeit als Element philosophischer Weltanschauung aber schon dadurch erweist, daß er im Lauf der geschichtlichen Entwicklung stets wieder, und zwar gerade bei führenden Geistern, zum Durchbruch gelangte. Von seinem Lehrer Sokrates übernimmt Plato das Problem, gegenüber der sophistischen, auf die sensualistische Relativitätstheorie gestützten Skepsis das Wissen zu sichern, indem er es auf ein festes begriffliches Prinzip stellt. Er findet dies unwandelbare Prinzip in einem von der wechselnden sinnlichen Wahrnehmung unabhängigen Vernunftbesitz. Dieser selbständige Vernunftbesitz hat aber seine Quelle in einem transzendenten Ideenreich, in welchem die Idee des Guten als geistige Sonne herrscht, die allem das Sein und die Erkennbarkeit verleiht. So unvollkommen auch die Durchführung dieses Grundgedankens bei Plato erscheint, indem er einerseits die Grenzen des ursprünglichen Vernunftbesitzes viel zu weit steckt und andererseits über Ursprung und Aktierung desselben sich nur unzureichend und vielfach in der Hülle mythischer Einleitung äußert, so ist der Grundgedanke selbst doch von fundamentaler Bedeutung. Er besagt nichts anderes, als was seit dem großen Platoniker Augustin unüberwindbare Grundlage auch der christlichen Spekulation geworden ist: daß nicht schon die bloße Registrierung des sinnlich wahr-